

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 487/97 der Kommission vom 17. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch** ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 488/97 der Kommission vom 17. März 1997 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 2
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 489/97 der Kommission vom 17. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen zugunsten der französischen überseeischen Departements in den Sektoren Obst und Gemüse, Pflanzen und Blumen** ..... 6
- Verordnung (EG) Nr. 490/97 der Kommission vom 17. März 1997 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle ..... 14
- Verordnung (EG) Nr. 491/97 der Kommission vom 17. März 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 17

#### II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

##### **Kommission**

97/181/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1996 über die dem zweiten spanischen GSM-Mobilfunknetzbetreiber auferlegten Bedingungen** 19

97/182/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 24. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern <sup>(1)</sup>** ..... 30

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

97/183/EG:

- \* Entscheidung der Kommission vom 25. Februar 1997 zur Änderung der Entscheidung 96/659/EG über Schutzvorkehrungen gegen die Einschleppung des Hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers aus Südafrika (!) ..... 32
- 

**Berichtigungen**

- \* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1442/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995) ..... 34
- \* Berichtigung der Richtlinie 96/38/EG der Kommission vom 17. Juni 1996 zur Anpassung der Richtlinie 76/115/EWG des Rates über die Verankerungen der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 187 vom 26. 7. 1996) ..... 35

---

(!) Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 487/97 DER KOMMISSION**

vom 17. März 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführungsbestimmungen zu der genannten Verordnung wurden erlassen durch die Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 der Kommission<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 715/96<sup>(3)</sup>.

Die Fristen für die Einreichung der Anträge auf finanzielle Beteiligung bei der zuständigen Stelle und ihre Übermittlung an die Kommission sind festgelegt durch die Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93.

Bis die Überlegungen abgeschlossen sind, die derzeit zu etwaigen Änderungen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 angestellt werden, sollte die Antragsfrist für die Maßnahmen verlängert werden, mit deren Durchführung 1998 begonnen wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:  
„Anträge für Absatzförderungsmaßnahmen, die ab 1998 durchgeführt werden, können bis 30. September 1997 gestellt werden.“
2. In Artikel 5 Absatz 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:  
„1997 übermittelt sie jedoch jeden Antrag innerhalb von 15 Tagen nach seinem Eingang zusammen mit der entsprechenden begründeten Stellungnahme.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 57.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 83.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 20. 4. 1996, S. 13.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 488/97 DER KOMMISSION**

vom 17. März 1997

**über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates  
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik  
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur  
Erhöhung der Ernährungssicherheit<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für  
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder  
und Organisationen und der für die Beförderung der  
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus  
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflan-  
zenöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(2)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91<sup>(3)</sup>.

Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen  
und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung  
der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt  
werden.

Um die Durchführung der Lieferungen abzusichern,  
sollten Vorkehrungen getroffen werden, die es den  
Bietern ermöglichen, Raps- bzw. Sonnenblumenöl, bereit-  
zustellen. Bezüglich der Lieferung der einzelnen Partien  
erhält das günstigste Angebot den Zuschlag.

Da für eine bestimmte Partie nur kleine Mengen zu  
liefern sind, sollte unter Berücksichtigung der Art der

Verpackung und der Vielzahl von Bestimmungsorten die  
Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Bieter zwei,  
gegebenenfalls nicht ein und demselben Hafengebiet  
zugehörige Verladehäfen angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die in dem  
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang aufge-  
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen  
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der  
Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden  
Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungs-  
verkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

Die Angebote, die für die im Anhang ausgewiesenen  
Partien eingereicht wurden, sollen sich entweder auf  
Raps- oder Sonnenblumenöl beziehen. In einem Angebot  
ist, um gültig zu sein, die jeweilige Ölsorte anzugeben.

In dem die Partie A betreffenden Gebot dürfen abwei-  
chend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise  
ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen  
angegeben werden.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger  
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-  
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem  
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten  
als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

## ANHANG

## PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 131/96 (A1); 132/96 (A2); 133/96 (A3); 136/96 (A4); 134/96 (A5); 137/96 (A6);
2. **Programm:** 1996
3. **Begünstigter (²):** World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma [Tel.: (39-6) 57 971; Telex: 626675 WFP I]
4. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** A1: Nicaragua; A2: Honduras; A3: Guatemala; A4: Bolivien; A5: Madagaskar; A6: Ruanda
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Pflanzenöl: entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴) (⁵):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 1 a) oder b))
8. **Gesamtmenge (Tonnen netto):** 1 257
9. **Anzahl der Partien:** 1 in 6 Teilmengen (A1: 483 Tonnen; A2: 153 Tonnen; A3: 200 Tonnen; A4: 262 Tonnen; A5: 65 Tonnen; A6: 94 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁶):**  
Siehe ABl. Nr. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (10 4A, B und C 2)  
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 3)  
Kennzeichnung in folgender Sprache: A1 — A4: Spanisch; A5 + A6: Französisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen (¹⁰)
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 28. 4. — 18. 5. 1997
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 1. 4. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 15. 4. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 12. 5. — 1. 6. 1997
  - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹¹):**  
Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat, 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telex: 25670 AGREC B; Telefax (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (¹²):** —

## PARTIEN B, C

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 130/96 (B); 138/96 (C)
2. **Programm:** 1996
3. **Begünstigter (²):** World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma [Tel.: (39-6) 57 971; Telex: 626675 WFP I]
4. **Vertreter des Begünstigten:** B: Attn WFP Representative, 1191 Corniche El Nil, Boulak, Cairo  
C: WFP Yemen, Attn Country Director, Khorashi Bldg, Siteen Street, Sana'a
5. **Bestimmungsort oder -land (³):** B: Ägypten; C: Jemen
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Pflanzenöl: entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (⁴) (⁵) (⁶):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 1 a) oder b))
8. **Gesamtmenge (Tonnen netto):** 487
9. **Anzahl der Partien:** 2 (B: 250 Tonnen; C: 237 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁷) (⁸):** Siehe ABl. Nr. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (10 4 A, B und C 2)  
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 3)  
Kennzeichnung in folgender Sprache: Englisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** B: Alexandria; C: Hodeidah
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 28. 4. — 11. 5. 1997
18. **Lieferfrist:** 1. 6. 1997
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 1. 4. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 15. 4. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
  - b) Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 12. — 25. 5. 1997
  - c) Lieferfrist: 15. 6. 1997
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹):** Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁹):** —

*Vermerke:*

- (<sup>1</sup>) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
  - (<sup>2</sup>) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
  - (<sup>3</sup>) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
  - (<sup>4</sup>) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
  - (<sup>5</sup>) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33.
  - (<sup>6</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
  - (<sup>7</sup>) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
  - (<sup>8</sup>) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ des betreffenden Öls enthalten.
  - (<sup>9</sup>) Die Container müssen mindestens 15 Tage lang frei verwendet werden dürfen.
  - (<sup>10</sup>) In dem Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 489/97 DER KOMMISSION**

vom 17. März 1997

**mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen zugunsten der französischen überseeischen Departements in den Sektoren Obst und Gemüse, Pflanzen und Blumen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 wurden eine Beihilfe zur Versorgung des regionalen Marktes der französischen überseeischen Departements mit Obst, Gemüse, Blumen und lebenden Pflanzen sowie eine Beihilfe für die Erzeugung von grüner Vanille und eine Beihilfe für die Erzeugung von ätherischen Ölen aus Geranien und Vetiver eingeführt. Hierfür müssen die Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Gemäß dem vorgenannten Artikel 13 wird die Beihilfe zur Versorgung des regionalen Marktes der überseeischen Departements nach Maßgabe des mittleren Werts der einzelnen noch zu bestimmenden Erzeugnisse und im Rahmen der für die einzelnen Erzeugniskategorien festgelegten Jahresmengen pauschal festgesetzt. Es ist angezeigt, zum einen anhand des Versorgungsbedarfs der regionalen Märkte das Verzeichnis der beihilfefähigen Erzeugnisse zu erstellen, zum anderen nach Maßgabe des mittleren Wertes der unter sie fallenden Erzeugnisse die Kategorien festzulegen und schließlich für die überseeischen Departements insgesamt eine Höchstmenge festzusetzen, wobei eine von den nationalen Behörden vorzunehmende Mengenaufteilung vorzusehen ist, um die verfügbaren Mengen dem jeweiligen regionalen Bedarf besser anzupassen. Aufgrund derselben Notwendigkeit muß es auch möglich sein, Erzeugnisse in ein anderes überseeisches Departement als das jeweilige Erntegebiet zu liefern.

Es sind spezifische Bestimmungen zu erlassen, um die Kontrolle der festgesetzten Mengen sowie die Einhaltung der Bedingungen für die Beihilfegewährung sicherzustellen. Die Zulassung der die Lieferverträge mitunterzeichnenden Wirtschaftsbeteiligten des Vertriebssektors oder Gaststättengewerbes bzw. Körperschaften, die sich zur Einhaltung bestimmter Auflagen verpflichten, scheint in diesem Zusammenhang ein geeignetes Mittel, um eine

zufriedenstellende Verwaltung der Versorgungsregelung zu ermöglichen.

Was zum einen die Beihilfe für die Erzeugung von grüner Vanille in Höhe von 6,04 ECU je kg und zum anderen die Beihilfe für die Erzeugung von Geranium- und Vetiveröl in Höhe von 44,68 ECU je kg anbelangt, so bietet eine Regelung für die Zulassung der Hersteller von schwarzer Vanille oder Vanilleextrakten im ersten Fall bzw. der örtlichen Sammel- und Vermarktungsstellen im zweiten Fall, die sich insbesondere dazu verpflichten, den begünstigten Erzeugern den gesamten Beihilfebetrag zu zahlen und den verlangten Kontrollerfordernissen zu genügen, die Möglichkeit, im Rahmen der vorhandenen Vermarktungsstrukturen eine zufriedenstellende Durchführung dieser Maßnahmen zu gewährleisten. Die im vorgenannten Artikel 13 Absätze 2 und 3 festgesetzten Mengen sind Höchstmengen, die nach letzten von den französischen Behörden übermittelten Schätzungen mittelfristig nicht erreicht werden. Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung scheint es angesichts der Bedürfnisse der betreffenden weitabgelegenen Regionen angezeigt, die entsprechenden verfügbaren Mengen für die Durchführung der obengenannten Regelung zur Versorgung der regionalen Märkte zu verwenden.

Zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften empfiehlt es sich, die Bestimmungen zur Durchführung der mit Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 eingeführten Regelung für Vermarktungsbeihilfen im Rahmen von Saisonverträgen in den Text der vorliegenden Verordnung aufzunehmen. Desgleichen empfiehlt es sich, die Bestimmungen des Titels III der Verordnung (EWG) Nr. 667/92<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95<sup>(4)</sup> aufzunehmen und die letztgenannte Verordnung aufzuheben.

Bezüglich der letztgenannten Maßnahme ist es erforderlich, den Begriff „Saisonvertrag“ zu definieren und die Grundlage für die Berechnung des Beihilfebetrags, der mit dem obengenannten Artikel 15 auf 10 % bzw. bei Anwendung von Artikel 15 Absatz 4 auf 13 % des Wertes der frei Bestimmungsgebiet verkauften Erzeugung festgesetzt wurde, zu präzisieren. Schließlich ist zu regeln, wie die beihilfebegünstigten Mengen bei Überschreitung der in diesem Artikel festgesetzten Höchstmengen aufzuteilen sind.

Es ist angezeigt, in ein Schlußkapitel die für alle diese Maßnahmen geltenden allgemeinen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über die Kontrollen und Mitteilungen, aufzunehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

Was die Beihilfen für die Erzeugung von grüner Vanille sowie von Geranium- und Vetiveröl anbelangt, so wurden die wesentlichen Bestimmungen für diese Maßnahmen mit dem neuen Artikel 13 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 erlassen, der im November 1995 in Kraft getreten ist. Es ist daher vorzusehen, daß die Zahlung dieser Beihilfen für das Jahr 1996 nach spezifischen, von den französischen Behörden festgesetzten Übergangsbestimmungen erfolgt.

Um eine Verwaltung sämtlicher Maßnahmen auf der Grundlage von Kalenderjahren zu gewährleisten, sollten die Bestimmungen dieser Verordnung bis auf spezifische Ausnahmen ab 1. Januar 1997 gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der gemeinsamen Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse und des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### KAPITEL I

### Beihilfe für die Versorgung des regionalen Marktes

#### Artikel 1

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 vorgesehene Beihilfe wird zu den Bedingungen dieses Kapitels für Obst und Gemüse, mit Ausnahme von Bananen, die nicht zu den Mehlbananen des KN-Codes 0803 00 11 gehören, für Blumen und lebende Pflanzen der Kapitel 6, 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur, Pfeffer und Früchte der Gattung „Piment“ des KN-Codes 0904 sowie für die Gewürze des KN-Codes 0910, die für die Versorgung des Marktes der französischen überseeischen Departements bestimmt sind, gewährt.

#### Artikel 2

(1) Die Beihilfe wird den in Artikel 3 genannten Erzeugern für die in Anhang I genannten, in die drei Kategorien A, B und C eingeteilten Erzeugnisse gezahlt, die

- a) den in Anwendung des Titels I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 der Kommission<sup>(1)</sup> festgelegten Normen hinsichtlich Obst und Gemüse oder, falls solche Normen für das betreffende Erzeugnis fehlen, den in den nachstehend genannten Lieferverträgen vorgesehenen Qualitätsanforderungen entsprechen. Erzeugnisse, die besondere, mit den tropischen Erzeugungsbedingungen zusammenhängende Merkmale aufweisen, werden jedoch nicht ausgeschlossen;
- b) Gegenstand von Lieferverträgen sind, die zwischen den in Artikel 3 genannten Wirtschaftsbeteiligten für einen oder mehrere Vermarktungszeiträume vor deren Beginn oder vor einem von den zuständigen Behörden festgesetzten Zeitpunkt geschlossen wurden.

(2) Die Beträge der für die einzelnen Erzeugniskategorien anwendbaren Beihilfen sind in Anhang II festgelegt.

(3) Die Beihilfe wird im Rahmen der in Anhang I Teil 1 je Erzeugniskategorie festgelegten Jahreshöchstmengen gezahlt.

Die zuständigen Behörden bestimmen in jedem französischen überseeischen Departement, welche Erzeugnisse und welche Mengen davon für Beihilfen in Betracht kommen. Sie passen diese Aufteilung den spezifischen Bedürfnissen und den verfügbaren Mengen an.

(4) Die zuständigen Behörden gewähren die Beihilfe für die Lieferung eines oder mehrerer Erzeugnisse in ein anderes überseeisches Departement als das jeweilige Erntegebiet, wenn der Versorgungsbedarf dies rechtfertigt.

#### Artikel 3

(1) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 2 Absatz 4 werden die Lieferverträge zwischen den Einzelerzeugern oder Erzeugergemeinschaften einerseits und den Wirtschaftsbeteiligten des Vertriebssektors, Unternehmen des Gaststättengewerbes oder Körperschaften in der Region, die von den nationalen Behörden zugelassen sind, andererseits geschlossen.

Die in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 vorgesehene Erhöhung der Beihilfe gilt im Rahmen von Verträgen, die von gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates<sup>(2)</sup> anerkannten Erzeugergemeinschaften mit Wirtschaftsbeteiligten des Vertriebssektors, Unternehmen des Gaststättengewerbes oder Körperschaften geschlossen wurden.

(2) Die nationalen Behörden erteilen den Wirtschaftsbeteiligten bzw. Unternehmen des Vertriebssektors und des Gaststättengewerbes sowie den in Absatz 1 genannten Körperschaften auf deren Antrag hin eine Zulassung, wenn diese sich schriftlich verpflichten,

- a) vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 2 Absatz 4 den regionalen Markt mit den unter die Lieferverträge fallenden Erzeugnissen zu versorgen;
- b) eine spezifische Buchführung über die Erfüllung der Lieferverträge zu unterhalten;
- c) auf Anfrage der zuständigen Behörden alle Belege und Unterlagen über die Erfüllung der Verträge und die Einhaltung der im Rahmen dieser Verordnung eingegangenen Verpflichtungen zu übermitteln.

#### Artikel 4

(1) Die Erzeuger, die die Beihilferegelung in Anspruch nehmen wollen, senden an die von den zuständigen Behörden benannten Stellen vor einem von ersteren zu bestimmendem Zeitpunkt eine Erklärung zusammen mit der Abschrift eines Liefervertrags gemäß Artikel 3 oder eines Vorvertrags, die mindestens folgende Angaben enthält:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 7. 2. 1996, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1.

- den Firmennamen der Vertragspartner,
- die genaue Bezeichnung des oder der unter den Liefervertrag fallenden Erzeugnisse,
- die Angabe der während des oder der Lieferzeiträume zu liefernden Mengen,
- den voraussichtlichen Zeitplan für die Lieferungen.

(2) Die zuständigen Behörden können für jeden Beihilfeantrag eine Mindestmenge festsetzen. Überschreiten die sich aus den vorgenannten Erklärungen ergebenden Gesamtmengen die beihilfefähigen Mengen für eine oder mehrere Kategorien, so können die zuständigen Behörden für diese Kategorie oder Kategorien von Erzeugnissen einen Prozentsatz festlegen, der dem Teil des Liefervertrags entspricht, für den eine Beihilfe beantragt werden kann.

#### Artikel 5

Überschreiten die Mengen, für die ein Beihilfeantrag gestellt wird, die für ein Erzeugnis oder eine Erzeugniskategorie festgelegten Höchstmengen, so setzen die zuständigen Behörden einen Verringerungskoeffizienten fest, der auf jeden Beihilfeantrag für dieses Erzeugnis oder diese Erzeugniskategorie anzuwenden ist.

### KAPITEL II

#### Beihilfe für die Erzeugung von grüner Vanille sowie von Geranium- und Vetiveröl

##### Artikel 6

(1) Die Beihilfe für die Erzeugung von grüner Vanille des KN-Codes ex 0905 zur Herstellung von getrockneter (schwarzer) Vanille oder von Vanilleextrakten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 wird dem Erzeuger von grüner Vanille über von den zuständigen Behörden zugelassene Hersteller gezahlt.

Sofern für die Durchführung der Maßnahme erforderlich, legen diese Behörden die technischen Merkmale der grünen Vanille fest, für deren Erzeugung die Beihilfe gewährt wird.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen den in dem Erzeugungsgebiet ansässigen Herstellern eine Zulassung, wenn diese

- a) über die zur Herstellung von getrockneter Vanille oder Vanilleextrakten nötigen Einrichtungen und Ausrüstungen verfügen
- b) und sich schriftlich verpflichten,

- an den Erzeuger von grüner Vanille zur Erfüllung eines oder mehrerer Lieferverträge binnen eines Monats nach der Beihilfezahlung durch die zuständigen Stellen den gesamten Betrag in Höhe von 6,04 ECU/kg zu zahlen;

- eine getrennte Buchhaltung für die Vorgänge im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Artikels zu führen;
- alle von den zuständigen Behörden verlangten Kontrollen zuzulassen und alle mit der Durchführung dieses Artikels zusammenhängenden Informationen zu übermitteln.

##### Artikel 7

(1) Die in Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 vorgesehene Beihilfe für die Erzeugung von Geranium- und Vetiveröl der KN-Codes 3301 21 und 3301 26 wird den Erzeugern über von den zuständigen Behörden zugelassene örtliche Sammel- und Vermarktungsstellen gezahlt.

Die Beihilfe wird für Enderzeugnisse gezahlt, die gemäß den anerkannten technischen Herstellungsverfahren gewonnen wurden und die von den zuständigen Behörden veröffentlichten technischen Merkmale aufweisen.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen den in Absatz 1 genannten, im Erzeugungsgebiet ansässigen Stellen eine Zulassung, wenn diese sich schriftlich verpflichten,

- a) an die Erzeuger zur Erfüllung eines oder mehrerer Lieferverträge binnen eines Monats nach Zahlung der Beihilfe durch die zuständigen Stellen den gesamten Betrag in Höhe von 44,68 ECU je kg Geranium- und Vetiveröl zu zahlen;
- b) eine getrennte Buchhaltung für die Vorgänge im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Artikels zu führen;
- c) alle von den zuständigen Behörden verlangten Kontrollen zuzulassen und alle mit der Durchführung dieses Artikels zusammenhängenden Informationen zu übermitteln.

##### Artikel 8

(1) Überschreiten die Mengen, für die im Rahmen von Artikel 6 oder 7 Beihilfeanträge gestellt werden, die in Anhang I Teil 2 festgelegten Jahresmengen, so setzen die zuständigen Behörden einen auf jeden Antrag anzuwendenden Verringerungsprozentsatz fest.

(2) Die zuständigen Behörden erlassen die zur Anwendung der Artikel 6 und 7, insbesondere hinsichtlich der Einreichung der Anträge, erforderlichen ergänzenden Verwaltungsbestimmungen und führen die notwendigen Kontrollen bei den Erzeugern von grüner Vanille, den Herstellern von getrockneter Vanille bzw. von Vanilleextrakten, den Erzeugern von Geranium- und Vetiveröl sowie den Sammel- und Vermarktungsstellen für diese Öle durch.

Sie können die Zahlung der Beihilfe an die Vorlage von Lieferscheinen knüpfen, die vom beihilfebegünstigten Erzeuger und den Herstellern bzw. den zugelassenen Sammel- und Vermarktungsstellen gemeinsam unterzeichnet sind.

## KAPITEL III

**Vermarktungsbeihilfe im Rahmen von Saisonverträgen***Artikel 9*

(1) Im Sinne von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 ist ein „Saisonvertrag“ der Vertrag, mit dem sich ein als natürliche oder juristische Person in der übrigen Gemeinschaft außerhalb der französischen überseeischen Departements niedergelassener Wirtschaftsbeteiligter vor Beginn der Vermarktungssaison des oder der betreffenden Erzeugnisse verpflichtet, die Gesamtheit oder einen Teil der Produktion eines Erzeugers (Einzelerzeuger, Erzeugergemeinschaft oder -vereinigung) aus den überseeischen Departements zwecks Vermarktung außerhalb der überseeischen Departements zu kaufen.

(2) Der Wirtschaftsbeteiligte, der einen Beihilfeantrag stellen will, übermittelt der zuständigen französischen Stelle den Saisonvertrag vor Beginn der Vermarktungssaison des oder der betreffenden Erzeugnisse.

Der Vertrag enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Firmenname und Firmensitz der Vertragspartner,
- b) Bezeichnung des oder der Erzeugnisse,
- c) betreffende Mengen,
- d) Dauer der Verpflichtung,
- e) Vermarktungszeitplan,
- f) Aufmachungsart und Angaben über die Beförderung (Bedingungen und Kosten),
- g) genaue Lieferstufe.

(3) Die zuständigen Stellen überprüfen, ob die Verträge den Bestimmungen von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 sowie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. Sie vergewissern sich insbesondere, daß die Verträge alle in Absatz 2 genannten Angaben enthalten.

Sie unterrichten den Wirtschaftsbeteiligten über die Möglichkeit einer Anwendung von Absatz 6.

(4) Für die Festsetzung des Beihilfebetrags wird der Wert der vermarkteten Erzeugung frei Bestimmungsbereich auf der Grundlage des Saisonvertrags, der besonderen Beförderungspapiere und aller dem Zahlungsantrag beigefügten Belege berücksichtigt.

Als Wert der vermarkteten Erzeugung ist der Wert einer Lieferung frei erster Entladehafen oder -flughafen zu berücksichtigen.

Die zuständigen Stellen können jede zur Festsetzung des Beihilfebetrags erforderliche ergänzende Angabe oder Unterlage anfordern.

(5) Der Beihilfeantrag ist von dem Käufer, der die Verpflichtung zur Vermarktung des Erzeugnisses eingegangen ist, in dem Monat zu stellen, der auf das Ende der Vermarktungssaison folgt.

Die zuständigen Stellen können die Vermarktungssaison oder das Wirtschaftsjahr der einzelnen Erzeugnisse bestimmen, soweit dies für die Verwaltung der Beihilferegung erforderlich ist.

(6) Überschreiten die Mengen, für die die Beihilfe beantragt wird, für ein bestimmtes Erzeugnis und ein überseeisches Departement die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 festgesetzte Menge von 3 000 Tonnen bzw. im Fall von Melonen des KN-Codes ex 0807 10 90 die in Absatz 5 des genannten Artikels festgesetzte Höchstmenge, so legen die nationalen Behörden einen auf alle Beihilfeanträge anzuwendenden einheitlichen Verringerungsprozentsatz fest.

(7) Die Beihilfe wird gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 erhöht, wenn die Vertragspartner die von ihnen unterzeichnete Verpflichtung vorlegen, während eines Zeitraums von nicht unter drei Jahren die zur Verwirklichung des gemeinsamen Ziels nötigen Kenntnisse und das Know-how zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung enthält eine Klausel, die ihre Kündigung vor Ablauf des Dreijahreszeitraums untersagt.

Ein Käufer, der die vorgenannten Verpflichtungen nicht eingehalten hat, darf keinen Beihilfeantrag für das betreffende Wirtschaftsjahr stellen.

## KAPITEL IV

**Allgemeine Bestimmungen***Artikel 10*

(1) Die Anträge auf Beihilfen für die Versorgung des örtlichen Marktes gemäß Kapitel I, auf Erzeugungsbeihilfen gemäß Kapitel II und auf Vermarktungsbeihilfen gemäß Kapitel III sind bei den von den französischen Behörden benannten Stellen nach dem Muster der Anhänge zu dieser Verordnung innerhalb der von diesen Behörden bestimmten Frist oder Fristen einzureichen.

(2) Die Anträge sind zusammen mit den Rechnungen und allen sonstigen Belegen für die durchgeführten Maßnahmen, insbesondere unter Bezugnahme auf die für die Beihilfen gemäß den Kapiteln I und III geschlossenen Lieferverträge, einzureichen.

(3) Die zuständigen Stellen zahlen nach Prüfung der Beihilfeanträge und der diesbezüglichen Belege innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist für die Einreichung der Anträge die gemäß den Kapiteln I, II und III festgesetzte Beihilfe.

*Artikel 11*

(1) Die französischen Behörden treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sich zu vergewissern, daß die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfen gemäß den Artikeln 13 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 erfüllt sind.

Zu diesem Zweck nehmen sie vor Ort Stichprobenkontrollen bei einer Anzahl Beihilfeanträge vor, die mindestens 20 % der Mengen und 10 % der Begünstigten entsprechen.

Sie entziehen die Zulassungen gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2, wenn die als Voraussetzung dafür eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt wurden.

Sie können je nach Schwere der festgestellten Unregelmäßigkeiten die Zahlung der Beihilfen aussetzen.

(2) Wurde eine Beihilfe zu Unrecht gezahlt, so ziehen die zuständigen Stellen die gezahlten Beträge wieder ein, wobei zusätzlich Zinsen für den Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Zahlung bis zur Rückerstattung des unrechtmäßig gezahlten Betrags durch den Begünstigten erhoben werden.

Erfolgte die unrechtmäßige Zahlung aufgrund falscher Angaben, falscher Unterlagen oder grober Nachlässigkeit von seiten des Begünstigten, so wird eine Sanktion in Höhe des unrechtmäßig gezahlten Betrags zuzüglich gemäß Unterabsatz 1 berechneter Zinsen angewendet.

Dabei wird der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit bei seinen Ecu-Geschäften angewendete und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlichte, zum Zeitpunkt der unrechtmäßigen Zahlung geltende und um drei Prozentpunkte erhöhte Zinssatz zugrunde gelegt.

(3) Die wiedereingezogenen Beträge gehen zurück an die Zahlstellen, die sie von den vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Ausgaben abziehen.

#### *Artikel 12*

Frankreich teilt der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die ergän-

zenden Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 13, 14 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 mit.

#### *Artikel 13*

Zur Anwendung des Artikels 13 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 sind die Beihilfeanträge für das Jahr 1996 bei den von den zuständigen Behörden benannten Stellen zu den von ihnen festgelegten Bedingungen zu stellen.

Die Beihilfe wird gezahlt, wenn den zuständigen Behörden ein ausreichender Nachweis darüber erbracht wird, daß die beihilfefähigen Erzeugnisse tatsächlich geerntet und zur Herstellung von getrockneter (schwarzer) Vanille oder von Vanilleextrakten verwendet bzw. gemäß den üblichen technischen Verfahren hergestellt und von den mit ihrer Vermarktung beauftragten Stellen gesammelt wurden.

Die zuständigen Behörden überprüfen durch geeignete Kontrollen die Richtigkeit und Genauigkeit der Beihilfeanträge und der eingereichten Belege.

#### *Artikel 14*

Die Verordnung (EWG) Nr. 667/92 wird aufgehoben.

#### *Artikel 15*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1997 mit Ausnahme des Artikels 14, der ab Inkrafttreten der Verordnung gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

Teil 1: Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1, Höchstmengen gemäß Artikel 2 Absatz 3

Kategorie A		
KN-Code	Erzeugnisse	Mengen
0701	Kartoffeln	10 350 (Tonnen)
ex 0706 10	Karotten	
ex 0707	Gurken	
0709 90 90	Chayoten	
0803 00 11	Mehlbananen	
0804 30	Ananas	
0807 11 00	Wassermelonen	
ex 0603	Tropische Blumen (Anthurium standard, Alpina, Heliconia)	6 600 000 (Stück)

Kategorie B		
KN-Code	Erzeugnisse	Mengen
0702	Tomaten	12 400 (Tonnen)
ex 0703 10	Zwiebeln	
ex 0704	Kohl	
ex 0705	Kopfsalat	
0709 90 10	anderer Salat als Kopfsalat	
0709 30 00	Auberginen	
0714 20 10	Süßkartoffeln	
ex 0714 90 11	Yam, Karibenkohl oder Taro	
ex 0714 90 19	Yam, Karibenkohl oder Taro	
ex 0709 90 90	Turbankürbisse	
0804 40	Avocadofrüchte	
ex 0804 50 00	Mangofrüchte	
ex 0805	Zitrusfrüchte (Orangen, Mandarinen, Zitronen und Limetten, Pampelmusen und Grapefruits)	
0807 19 00	Melonen	
0807 20 00	Papayafrüchte	
ex 0810 90 30	Litschis	

Kategorie C		
KN-Code	Erzeugnisse	Mengen
0703 20	Knoblauch	375 (Tonnen)
0708 20	grüne Bohnen	
ex 0710 30 10	Kurkuma	
0810 10	Erdbeeren	
ex 0810 90 40	Passionsfrüchte, Maracujas, Granadillas	
ex 0810 90 85	Rambutan	500 000 (Stück)
ex 0603 10	tropische Blumen (Anthurium-Hybride, Orchideen, Canna indica)	
0603 10 11	Rosen	
0603 10 51	Rosen	

## Teil 2: Höchstmengen gemäß Artikel 8

KN-Code	Erzeugnisse	Mengen (Kilogramm)
ex 0905	grüne Vanille	45 000
3301 21	Geraniumöl	12 500
3301 26	Vetiveröl	2 500

## ANHANG II

Beträge der Beihilfen gemäß Artikel 2 Absatz 2 und der erhöhten Beihilfen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2

Kategorie A			
KN-Code	Erzeugnisse	Beihilfe gemäß Artikel 2	Erhöhte Beihilfe gemäß Artikel 3
0701	Kartoffeln	0,15 ECU/kg	0,1575 ECU/kg
ex 0706 10	Karotten		
ex 0707	Gurken		
0709 90 90	Chayoten		
0803 00 11	Mehlbananen		
0804 30	Ananas		
0807 11 00	Wassermelonen		
ex 0603	tropische Blumen (Anthurium standard, Alpina, Heliconia)	0,15 ECU/Stück	0,1575 ECU/Stück
Kategorie B			
KN-Code	Erzeugnisse	Beihilfe gemäß Artikel 2	Erhöhte Beihilfe gemäß Artikel 3
0702	Tomaten	0,23 ECU/kg	0,2415 ECU/kg
ex 0703 10	Zwiebeln		
ex 0704	Kohl		
ex 0705	Kopfsalat		
0709 90 10	anderer Salat als Kopfsalat		
0709 30 00	Auberginen		
0714 20 10	Süßkartoffeln		
ex 0714 90 11	Yam, Karibenkohl oder Taro		
ex 0714 90 19	Yam, Karibenkohl oder Taro		
ex 0709 90 90	Turbankürbisse		
0804 40	Avocadofrüchte		
ex 0804 50 00	Mangofrüchte		
ex 0805	Zitrusfrüchte (Orangen, Mandarinen, Zitronen und Limetten, Pampelmusen und Grapefruits)		
0807 19 00	Melonen		
0807 20 00	Papayafrüchte		
ex 0810 90 30	Litschis		
Kategorie C			
KN-Code	Erzeugnisse	Beihilfe gemäß Artikel 2	Erhöhte Beihilfe gemäß Artikel 3
0703 20	Knoblauch	0,30 ECU/kg	0,3150 ECU/kg
0708 20	grüne Bohnen		
ex 0710 30 10	Kurkuma		
0810 10	Erdbeeren		
ex 0810 90 40	Passionsfrüchte, Maracujas, Grenadillas		
ex 0810 90 85	Rambutan		
ex 0603 10	tropische Blumen (Anthurium-Hybride, Orchideen, Canna indica)	0,30 ECU/Stück	0,3150 ECU/Stück
0603 10 11	Rosen		
0603 10 51	Rosen		

**VERORDNUNG (EG) Nr. 490/97 DER KOMMISSION**  
**vom 17. März 1997**  
**zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der  
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor  
Getreide geltenden Zölle<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 2  
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in  
der Verordnung (EG) Nr. 486/97 der Kommission<sup>(4)</sup>.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während  
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom  
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2  
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend  
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-  
nung (EG) Nr. 486/97 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 486/97  
werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden  
Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. März 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 15. 3. 1997, S. 41.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender (2) Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen (1)	17,96	7,96
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	30,73	20,73
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat (3)	30,73	20,73
	mittlerer Qualität	35,74	25,74
	niederer Qualität	60,53	50,53
1002 00 00	Roggen	66,39	56,39
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	66,39	56,39
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat (3)	66,39	56,39
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	73,81	63,81
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat (3)	73,81	63,81
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	66,39	56,39

(1) Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

(2) Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

(3) Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

## Berechnungsbestandteile

(am 14. März 1997)

## 1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	129,43	133,81	120,37	104,37	172,43 (!)	124,00 (!)
Golf-Prämie (ECU/t)	30,21	20,84	9,50	12,21	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	—	—	—	—	—	—

(!) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 12,90 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 24,23 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 491/97 DER KOMMISSION**

vom 17. März 1997

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. März 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. März 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 15	204	64,6	
	212	95,7	
	624	117,4	
	999	92,6	
0707 00 15	052	128,0	
	999	128,0	
0709 10 10	220	121,3	
	999	121,3	
0709 90 73	052	111,9	
	204	85,7	
	999	98,8	
0805 10 01, 0805 10 05, 0805 10 09	052	56,9	
	204	43,9	
	212	46,1	
	448	22,9	
	600	41,1	
	624	49,1	
	999	43,3	
0805 30 20	052	54,6	
	600	73,6	
	999	64,1	
0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59	060	66,2	
	388	106,0	
	400	100,3	
	404	101,6	
	508	87,1	
	512	89,7	
	524	80,1	
	528	98,7	
	999	91,2	
	0808 20 31	039	97,7
		388	64,9
400		83,3	
512		67,1	
528		69,2	
999		76,4	

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1996

über die dem zweiten spanischen GSM-Mobilfunknetzbetreiber auferlegten Bedingungen

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(97/181/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 3,nachdem den spanischen Behörden mit Schreiben vom  
23. April 1996 und dem Unternehmen Telefónica de  
España SA mit Schreiben vom 30. Mai 1996 Gelegenheit  
gegeben wurde, sich zu den Beschwerdepunkten der  
Kommission betreffend die dem Unternehmen Airtel  
Móvil SA auferlegte Erstzahlung zu äußern,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## SACHVERHALT

## Die staatliche Maßnahme

- (1) Die spanische Regierung hat die Vergabe einer Lizenz zur Errichtung und Nutzung eines zweiten Netzes für die Erbringung öffentlicher Mobilfunkdienste nach der europaweiten digitalen GSM-Norm („Global System for Mobile Communications“) auf spanischem Hoheitsgebiet von der Erstzahlung eines Geldbetrags abhängig gemacht.

Diese Erstzahlung ergibt sich aus den Bedingungen Nr. 9 Absatz 4 und Nr. 16 der in der Ministerialverordnung vom 26. September 1994<sup>(1)</sup> festgelegten Vergabebedingungen. Sie gilt nicht für die

öffentliche Betreibergesellschaft Telefónica de España.

## Das Unternehmen und die relevanten Dienste

- (2) Telefónica de España ist ein öffentliches Unternehmen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen<sup>(2)</sup>.

Die spanische Regierung übt aus folgenden Gründen entscheidenden Einfluß auf Telefónica de España aus:

- i) Der spanische Staat ist der größte Einzelaktionär von Telefónica de España. Bei Einleitung des Verfahrens hielt der spanische Staat 31,8 % des Aktienkapitals. Momentan hält er 21,16 %. Das übrige Kapital befindet sich im Streubesitz von rund 300 000 Aktionären.
- ii) Die spanische Regierung ist befugt, einen Vertreter in den Vorstand von Telefónica de España zu entsenden, der die Beschlüsse der übrigen Vorstandsmitglieder überstimmen kann. Dieses Vetorecht wird erst zum 1. Januar 1998 durch Artikel 2 Absatz 9 des Real Decreto-Ley 6/1996 vom 7. Juni 1996<sup>(3)</sup> abgeschafft.

<sup>(1)</sup> Boletín Oficial del Estado (BOE) Nr. 231 vom 27. 9. 1994, S. 29778.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 35.  
<sup>(3)</sup> BOE Nr. 139 vom 8. 6. 1996, S. 18975.

iii) Nach dem am 26. Dezember 1991 mit dem Unternehmen geschlossenen Konzessionsvertrag<sup>(1)</sup> hat die spanische Regierung das Recht, 25 % der Mitglieder des Vorstands von Telefónica de España direkt zu berufen. Auf dieser Rechtsgrundlage hat die Regierung als größter Einzelaktionär insgesamt 18 der gegenwärtig 25 Vorstandsmitglieder — darunter auch den Vorsitzenden — berufen.

Die Aktien von Telefónica de España werden sowohl an den spanischen Börsen als auch in New York, London, Frankfurt und Tokio notiert. Sowohl nach dem Umsatz (1 740,5 Mrd. Pta im Jahr 1995) als auch nach dem Geschäftsergebnis (1995: 133,2 Mrd. Pta) gehört Telefónica de España zu den zehn größten Telekommunikationsgesellschaften der Welt. Das Unternehmen hat 69 570 Beschäftigte und über 16 Millionen Kunden.

Telefónica de España ist somit ein öffentliches Unternehmen bzw. ein Unternehmen, dem ein Mitgliedstaat besondere oder ausschließliche Rechte im Sinne des Artikels 90 Absatz 1 EG-Vertrag gewährt.

- (3) Nach dem spanischen Telekommunikationsgesetz (Ley de Ordenación de las Telecomunicaciones) 31/1987 vom 18. Dezember 1987<sup>(2)</sup> und dem Konzessionsvertrag bietet Telefónica de España Telekommunikationsdienste (Übertragungs-, herkömmliche Endbenutzer- und Mehrwertdienste) in ganz Spanien an. In bestimmten Bereichen — z. B. beim Sprachtelefondienst im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste<sup>(3)</sup> — war das Unternehmen bis vor kurzem der einzige Anbieter; bei anderen Diensten (z. B. GSM-Mobilfunk) besteht hingegen in begrenztem Umfang Wettbewerb. Weiterhin wurde Telefónica de España neben den ebenfalls öffentlichen Unternehmen Ente Público Retevisión („Retevisión“) und Organismo Autónomo de Correos y Telégrafos das besondere Recht eingeräumt, Übertragungskapazitäten für Telekommunikationsdienste bereitzustellen.

Das Monopol für den Sprachtelefondienst und das Oligopol bei den entsprechenden Infrastrukturen wurden durch das Real Decreto-Ley 6/1996 vom 7. Juni 1996 förmlich aufgehoben. Die spanische Regierung ist nunmehr in der Lage, weitere Lizenzen an neue nationale oder regionale Anbieter zu vergeben. Retevisión plant, sein Telekommunikationsgeschäft auf eine neue Gesellschaft zu übertragen, die eine Lizenz zur Erbringung sämtlicher Telekommunikationsdienste erhalten hat. Dafür müssen 80 % der Anteile des neuen Unterneh-

mens in einem nicht offenen Verfahren zum Verkauf ausgeschrieben werden. Der neue Anbieter wird jedoch den Betrieb voraussichtlich nicht vor Mitte 1997 aufnehmen.

Das spanische Telekommunikationsgesetz und der Konzessionsvertrag gaben Telefónica de España die Möglichkeit, GSM-Dienste anzubieten, ohne an einem Lizenzvergabeverfahren teilnehmen zu müssen (siehe Randnummer 7). Die spanische Regierung erteilte dem Unternehmen außerdem die Erlaubnis, seine Mobilfunklizenzen für analoge und GSM-Mobilfunkdienste auf eine hundertprozentige Tochtergesellschaft — Telefónica Servicios Móviles SA — zu übertragen. Die vorliegende Entscheidung bezieht sich allerdings durchgehend auf die Muttergesellschaft Telefónica de España, der die GSM-Lizenz ursprünglich erteilt wurde.

- (4) Der zellulare digitale GSM-Mobilfunk ist ein Kommunikationssystem, das in den vergangenen Jahren in Europa entwickelt wurde und das es den Fernsprechteilnehmern erlaubt, überall in der Gemeinschaft sowie in einigen anderen europäischen Ländern Anrufe zu tätigen und zu empfangen. Das System, das auf digitaler Übertragungstechnik, einem Code und einem Teilnehmer-Identifikationsmodul — der SIM-Karte („Subscriber Identity Module“) — aufbaut, ist leistungsfähiger als die herkömmlichen analogen Funktelefonsysteme. Die Vorteile der digitalen gegenüber der analogen Technik sind bessere Tonqualität, Übertragung von Daten mit hoher Geschwindigkeit und digitale Verschlüsselung, wodurch die Vertraulichkeit von Gesprächen besser gewährleistet wird, sowie sparsamerer Frequenzgebrauch. Bei GSM werden nur ganz bestimmte, gemeinschaftsweit vereinbarte Frequenzbänder nach Gemeinschaftsnormen genutzt, so daß es im Unterschied zu verschiedenen nationalen analogen Systemen, die oftmals inkompatibel sind, einem echten europäischen Kommunikationssystem nahekommt. Der Aufbau eines solchen europäischen Systems zählt nach der Empfehlung 87/371/EWG des Rates<sup>(4)</sup> zu den vorrangigen Zielen der Politik der Europäischen Union auf dem Gebiet der Telekommunikation. Außerdem handelt es sich bei den GSM-Mobilfunkdiensten um einen besonders dynamischen Wachstumsmarkt: Einer Reihe von Studien zufolge könnte die Zahl der Fernsprechteilnehmer in Westeuropa, die 1993 noch bei knapp über einer Million lag, bis zum Jahr 2000 auf 15-20 Millionen ansteigen<sup>(5)</sup>.
- (5) Nach der Richtlinie 87/372/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 über die Frequenzbänder, die für die koordinierte Einführung eines europaweiten öffentlichen zellularen, digitalen und terrestrischen

(1) BOE Nr. 20 vom 23. 1. 1992, S. 2132.

(2) BOE Nr. 303 vom 19. 12. 1987, geändert u. a. durch das Gesetz 32/1992 vom 3. Dezember 1992.

(3) ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1990, S. 10.

(4) ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 81.

(5) Siehe u. a. EUTELIS Consult, „Scenario Mobile Communications up to 2010 — study on forecast developments and future trends in technical development and commercial provision up to the year 2010“ vom Oktober 1993.

Mobilfunkdienstes in der Gemeinschaft bereitzustellen sind<sup>(1)</sup>, werden die Frequenzbänder 890—915 und 935—960 MHz für ein gemeinschaftliches GSM-Telefonsystem registriert. Diese gemeinsamen Frequenzen erlauben es, daß mehrere konkurrierende Betreiber nebeneinander bestehen können. Seit dem kommerziellen Start des GSM-Mobilfunks im Jahr 1992 habe alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit Ausnahme Luxemburgs, das aber schon entsprechende Maßnahmen angekündigt hat, jeweils zwei (Schweden: drei) Mobilfunklizenzen vergeben.

Die Europäische Konferenz der Verwaltungen für das Post- und Fernmeldewesen (CEPT), in der die Regulierungsbehörden von 36 Staaten einschließlich Spaniens zusammengeschlossen sind, hat empfohlen, den Wettbewerb zwischen GSM-Diensteanbietern aktiv zu fördern und Rechtsvorschriften, die diesen Wettbewerb einschränken, aufzuheben<sup>(2)</sup>.

- (6) Deutschland, Griechenland, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben inzwischen einem dritten Betreiber die Lizenz zur Erbringung zellulärer digitaler Mobilfunkdienste auf einem höheren Frequenzband nach DCS-1800-Spezifikationen erteilt bzw. die Vergabe einer dritten Lizenz beschlossen. Nach Artikel 2 der Richtlinie 96/2/EG der Kommission vom 16. Januar 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG betreffend die mobile Kommunikation und Personal Communications<sup>(3)</sup> müssen die Mitgliedstaaten spätestens zum 1. Januar 1998 die Genehmigungen für den Betrieb von Mobilfunksystemen nach der DCS-1800-Norm erteilen. Außerdem dürfen die Mitgliedstaaten die Kombination von Mobiltechnologien oder Systemen nicht beschränken und müssen unter allen Umständen der Notwendigkeit Rechnung tragen, den effektiven Wettbewerb zwischen Betreibern von Systemen, die auf den betreffenden Märkten miteinander im Wettbewerb stehen, zu gewährleisten.

### Vorgeschichte

- (7) Der spanische Markt für die Erbringung von GSM-Diensten wurde nach dem spanischen Telekommunikationsgesetz in der Fassung des Gesetzes 32/1992 vom 3. Dezember 1992 zum 31. Dezember 1993 liberalisiert. Danach gelten GSM-Leistungen nicht länger als herkömmliche Endbe-

nutzerdienste, für die besondere oder ausschließliche Rechte gewährt werden können, sondern als Mehrwertdienste, die im Wettbewerb angeboten werden sollen.

Im Anschluß an die Änderung des Telekommunikationsgesetzes verabschiedete die spanische Regierung den königlichen Erlaß 1486/1994 vom 1. Juli 1994<sup>(4)</sup>, dessen Anhang die technischen Vorschriften für die Bereitstellung mobiler automatischer Mehrwert-Telekommunikationsdienste enthält. Artikel 2 der technischen Vorschriften bestimmt, daß GSM-Dienste im Wettbewerb anzubieten sind. Nach Artikel 4 werden GSM-Dienste in Spanien von Telefónica de España und einem konkurrierenden Lizenznehmer angeboten. Aus der ersten Übergangsbestimmung geht hervor, daß Telefónica de España die Lizenz ohne Teilnahme an einem Vergabeverfahren erhält.

Der königliche Erlaß selbst sieht nicht ausdrücklich vor, daß der Erwerb der GSM-Mobilfunklizenz die Erstzahlung eines Geldbetrags voraussetzt. Lediglich in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a) der technischen Vorschriften ist als Kriterium für die Beurteilung von Anträgen auf Erteilung einer zweiten Lizenz u. a. die „Maximierung finanzieller Beiträge“ aufgeführt.

- (8) Mit der Ministerialverordnung vom 26. September 1994<sup>(5)</sup> legte die spanische Regierung die Bedingungen und das Verfahren für die Vergabe einer zweiten GSM-Betreiberlizenz fest, die für die Dauer von 15 Jahren erteilt wird und um fünf Jahre verlängert werden kann. Alle übrigen Lizenzkonditionen ergeben sich aus den Vergabebedingungen.

Die Vergabebedingungen Nr. 9 und Nr. 16 sahen eine Erstzahlung an die Staatskasse in Höhe von mindestens 50,095 Mrd. Pta vor. Es wurden auch Anhaltspunkte dafür gegeben, wie die einzelnen Vergabekriterien gewichtet würden. Nach der Bedingung Nr. 16 letzter Absatz waren Gebote unter 50 Mrd. Pta automatisch auszuschließen.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten, Verkehr und Umwelt vergab die zweite GSM-Betreiberlizenz per Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1994<sup>(6)</sup> an das Unternehmen Airtel Móvil SA, das seinerzeit noch unter dem Namen Alianza Internacional de Redes Telefónicas SA firmierte, obwohl die Erstzahlung, die dieses Unternehmen in Aussicht stellte — 85 Mrd. Pta — unter dem Höchstgebot von 89 Mrd. Pta lag.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 85.

<sup>(2)</sup> „Review of the Requirements for the Future Harmonisation of Regulatory Policy Regarding Mobile Communication Services“, CEPT/ECTRA (92) 57, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1996, S. 59.

<sup>(4)</sup> BOE Nr. 168 vom 15. 7. 1994, S. 22672.

<sup>(5)</sup> BOE Nr. 231 vom 27. 9. 1994, S. 29779.

<sup>(6)</sup> BOE Nr. 4 vom 5. 1. 1995, S. 464.

Nach der Vergabebedingung Nr. 9 war Airtel Móvil verpflichtet, den fraglichen Betrag beim förmlichen Erhalt der Lizenz — d. h. bei Unterzeichnung des Lizenzvertrags am 3. Februar 1995 — zu entrichten. Am selben Tag erhielt auch Telefónica de España die GSM-Mobilfunklizenz, ohne jedoch eine entsprechende Summe zu zahlen.

- (9) Mit Schreiben vom 6. Februar 1995 äußerte die Kommission ihre Bedenken hinsichtlich des bei der Auswahl der zweiten Betreibergesellschaft gewählten Verfahrens und der im Vergleich zu Telefónica de España ungünstigeren Konditionen.

Mit Schreiben vom 20. April 1995 erläuterte die spanische Regierung der Kommission die Modalitäten der Lizenzvergabe, die ihrer Ansicht nach die Erstzahlung von Airtel Móvil aufwogen.

Am 1. Juli 1995 nahm Telefónica de España den kommerziellen GSM-Betrieb auf.

Mit Schreiben vom 18. Juli 1995 forderte die Kommission die spanische Regierung auf, ihr nähere Einzelheiten zu den Möglichkeiten der Benutzung alternativer Telekommunikationsnetze und der direkten Zusammenschaltung mit Mietleitungsnetzen sowie die Methode zur Neufestsetzung der Gebühren für die Zusammenschaltung mit dem Festnetz mitzuteilen, um prüfen zu können, ob sich daraus unter Umständen Vorteile für den zweiten Mobilfunknetzbetreiber ergeben, die den Wettbewerbsnachteil infolge der obligatorischen Erstzahlung aufwiegen würden.

Am 3. Oktober 1995 nahm Airtel Móvil den Betrieb auf.

Mit Schreiben vom 27. November 1995 teilte die spanische Regierung der Kommission mit, daß der zweite Betreiber die Wahl habe, sich entweder eine eigene Infrastruktur aufzubauen oder aber — alternativ zum Netz von Telefónica de España — auf die Infrastruktur von Retevisión und Correos y Telégrafos zurückzugreifen, daß ihr kein Antrag auf eine direkte Zusammenschaltung mit einem anderen Netz vorliege und daß die Frage der Gebührenermäßigungen im Verlauf des Jahres 1996 geprüft werde.

Bei einer Besprechung am 16. Januar 1996 zwischen Vertretern der spanischen Regierung und der Kommission erklärte die spanische Seite, daß es unmöglich sei, die Ungleichbehandlung von Telefónica de España und der zweiten Betreibergesellschaft dadurch aufzuheben, daß Telefónica de España einen entsprechenden Betrag (85 Mrd. Pta) nachzahlt. Die spanische Regierung schlug statt dessen vor, gegebenenfalls die Zusammenschaltungsgebühren für die Dauer der Lizenz (15 Jahre) zu verringern. Die Verringerung würde jedoch für

Telefónica de España und den zweiten Anbieter gleichermaßen gelten. Nach Aussage der spanischen Regierungsvertreter könnten die Vorkehrungen für eine Gebührenerhöhung um 25 % bis September 1996 getroffen werden.

Die Kommission vertrat dagegen die Ansicht, daß dieser Vorschlag nichts an der Ungleichbehandlung der beiden Mobilfunknetzbetreiber ändern würde.

Mit Fristsetzungsschreiben vom 23. April 1996 forderte die Kommission die spanische Regierung förmlich auf, entweder

- i) der zweiten Betreibergesellschaft den fraglichen Betrag zurückzuerstatten bzw. anderweitige Kompensationsmöglichkeiten vorzusehen oder
- ii) zu den Einwänden der Kommission Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 30. Mai 1996 übermittelte die Kommission dem Unternehmen Telefónica de España eine Kopie ihres Schreibens vom 23. April 1996 an die spanische Regierung mit der Bitte um Stellungnahme.

Bei einer erneuten Zusammenkunft zwischen Vertretern der spanischen Regierung und der Kommission am 28. April 1996 schlug die spanische Regierung vor, die ungleiche Behandlung von Telefónica de España und dem zweiten Betreiber dadurch zu korrigieren, daß der erste Betreiber die Betriebskosten für das Projekt „TRAC“ („Tecnología Rural de Acceso Celular“-Anbindung ländlicher Gebiete an zellulare Dienste) auf seinen Geschäftsbereich Mobilfunk — Telefónica Servicios Móviles — überträgt. Im Rahmen dieses Projekts berechnet Telefónica de España Fernsprechteilnehmern in dünn besiedelten abgelegenen Gebieten feste Gesprächsgebühren für die Anbindung an das öffentliche Festnetz über ein analoges Mobilfunksystem. Mit Schreiben vom 29. April und 10. Mai 1996 bat die Kommission die spanischen Behörden um weitere Informationen, um den Vorschlag abschließend prüfen zu können. Da beide Schreiben unbeantwortet blieben, richtete die Kommission am 3. Juni 1996 ein Erinnerungsschreiben an die spanische Regierung. Deren Antwortschreiben vom 7. Juni 1996 enthielt zwar einige der erwünschten Informationen. Da aber Angaben über die Kosten fehlten, die Telefónica Servicios Móviles im Zusammenhang mit dem TRAC-System tatsächlich entstehen, konnte die Kommission nicht ermitteln, inwieweit der Vorschlag der spanischen Regierung wieder gleiche Ausgangsbedingungen für die beiden GSM-Mobilfunknetzbetreiber schaffen würde.

Bei einer weiteren Besprechung am 9. Juli 1996 stellte die Kommission klar, daß die Angelegenheit nicht abgeschlossen sei und daß die spanische

Regierung einen neuen Vorschlag unterbreiten solle. Bislang liegen der Kommission weder eine Antwort der spanischen Regierung auf ihr Fristsetzungsschreiben vom 23. April 1996 noch eine Stellungnahme von Telefónica de España zu diesem Schreiben und auch keine weiteren Vorschläge seitens der spanischen Behörden vor.

#### BEURTEILUNG DURCH DIE KOMMISSION

##### Artikel 90 Absatz 1

- (10) Nach Artikel 90 Absatz 1 dürfen die Mitgliedstaaten in bezug auf öffentliche Unternehmen und Unternehmen, denen sie besondere und ausschließliche Rechte gewähren, keine diesem Vertrag und insbesondere dessen Wettbewerbsregeln widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten.

Telefónica de España ist ein öffentliches Unternehmen, dem ausschließliche Rechte für den Betrieb des Telekommunikationsfestnetzes und das Anbieten von Sprachtelefondiensten und mobilen analogen Funktelefondiensten übertragen worden sind. Telefónica de España wurde ferner in dem Konzessionsvertrag das Recht zum Betrieb eines GSM-Mobilfunknetzes eingeräumt, das insofern als besonderes Recht anzusehen ist, als dieser Betreiber nicht auf der Grundlage objektiver und nicht-diskriminierender Kriterien ausgewählt wurde.

Die der zweiten Betreibergesellschaft auferlegte Erstzahlung ist eine staatliche Maßnahme im Sinne des Artikels 90 Absatz 1.

##### Artikel 86

###### *Der relevante Markt*

- (11) Bei dem relevanten Markt handelt es sich um die Erbringung mobiler Funktelefondienste mit zellulärer digitaler Technik. Dieser Markt ist von dem des Sprachtelefondienstes über Festnetze sowie dem Markt oder den Märkten der übrigen mobilen Telekommunikationsdienste zu unterscheiden.
- (12) Die Kommission hat den Markt der Sprachtelefondienste in der Richtlinie 90/388/EWG definiert. Sie unterscheidet dabei zwischen den „Diensten, die ganz oder teilweise aus der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem öffentlichen Telekommunikationsnetz bestehen“ und den mobilen Funktelefondiensten, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind.
- (13) Der Sprachtelefondienst im Sinne der genannten Richtlinie ist der wichtigste im öffentlichen Festnetz, d. h. der zwischen definierten Netzabschlußpunkten erbrachte Dienst. Diese Netzabschlußpunkte sind definiert als „alle physischen Verbindungen und technischen Zugangsspezifikationen“.

Beim Mobilfunk hingegen befindet sich der Netzabschlußpunkt an der Funkschnittstelle zwischen der Basisstation des Mobilfunknetzes und der mobilen Station, d. h. es gibt keinen physischen Netzabschlußpunkt. Daraus folgt, daß die Definition der Sprachtelefondienste in Artikel 1 der genannten Richtlinie auf Mobilfunkdienste unanwendbar ist.

- (14) Damit ein Erzeugnis als „Gegenstand eines hinreichend abgeordneten Marktes“ angesehen werden kann, müssen nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (1) seine besonderen, es von den anderen Erzeugnissen unterscheidenden Eigenschaften so kennzeichnend sein, daß es mit diesen nur geringfügig austauschbar und ihrem Wettbewerb nur in wenig spürbarer Form ausgesetzt ist.

Zwischen Mobilfunk- und Festnetztelefontelefonen besteht jedoch nur eine sehr geringe Austauschbarkeit: Fernsprechteilnehmer, die ein Autotelefon oder ein tragbares Telefon erwerben, melden dafür ihr Telefon in der Wohnung oder am Arbeitsplatz gewöhnlich nicht ab. Der mobile Funktelefondienst ist daher sehr wohl ein neuer, zusätzlicher Dienst, der mit dem herkömmlichen Telefondienst nicht austauschbar ist. Diese Unterscheidung spiegelt sich auch in einem deutlichen Preisunterschied wider.

Zwar ist es denkbar, daß mit der weiteren Verbreitung des Mobilfunks eines Tages nur noch ein Telekommunikationssystem übrigbleibt, das verschiedene, bislang noch getrennte Märkte umfaßt. Die Voraussetzungen der Anwendung von Artikel 86 müssen jedoch auf der Grundlage der heutigen Nachfrage und nicht im Hinblick auf mögliche Entwicklungen irgendwann in der Zukunft beurteilt werden.

- (15) Da der Mobilfunktelefondienst somit nicht dem über das Festnetz angebotenen Sprachtelefondienst zuzurechnen ist, bleibt zu untersuchen, ob und inwieweit es gerechtfertigt ist, die zellularen digitalen Mobilfunksysteme der GSM-Norm (in Spanien von Telefónica de España unter dem Markennamen „Movistar“ angeboten), die Gegenstand dieser Entscheidung sind, von den zellularen analogen Funktelefondiensten (in Spanien von Telefónica de España unter dem Namen „Moviline“ vermarktet) zu unterscheiden.

Der zellulare GSM-Mobilfunk ist nach Auffassung der Kommission mehr als nur eine Fortentwicklung der älteren zellularen analogen Funktelefontechnik. Er bietet außer den Vorteilen einer

(1) Urteil vom 14. Februar 1978, Rechtssache 27/76, United Brands/Kommission, Slg. 1978, S. 207.

höheren Sprachwiedergabequalität und einer effizienteren Nutzung des verfügbaren Frequenzbereichs (erheblich mehr Benutzer pro Frequenz) neue Funktionen, die jeweils nur den Bedürfnissen eines Teils der Mobilfunkteilnehmer entsprechen:

- i) Das GSM-System, das auf einer Gemeinschaftsnorm basiert, ist für den europaweiten Einsatz ausgelegt. Im Rahmen der zwischen den Netzbetreibern geschlossenen „Roaming“-Verträge kann jeder Fernsprechteilnehmer von seinem Handgerät aus auch Teilnehmer im Ausland — grundsätzlich in allen Gebieten der europäischen und außereuropäischen Unterzeichnerstaaten der GSM-Absichtserklärung — erreichen. Diese Möglichkeit ist für Teilnehmer, die Mobilfunkdienste aus beruflichen Gründen nur im Inland bzw. nur in einer bestimmten Region nutzen, uninteressant. Für andere Teilnehmer hingegen könnte diese neue Funktion gerade den Ausschlag für einen GSM-Anschluß geben.
- ii) Außer Sprache kann das GSM-System auch große Datenmengen übermitteln, wofür ebenfalls nur bei einem Teil der gegenwärtigen oder potentiellen Mobilfunkkunden Bedarf bestehen dürfte.
- iii) Die digitale Kodierung der Gespräche gewährleistet im Vergleich zum analogen System ein sehr hohes Maß an Vertraulichkeit. Auch dieser Vorteil ist nur für einen Teil der Benutzer (insbesondere Geschäftsleute) von Interesse.
- iv) Die digitale Technik ermöglicht eine ganze Reihe fortgeschrittener Telekommunikationsdienste, die in einem analogen System nicht (oder nur zu wesentlich höheren Preisen) angeboten werden können. Hierzu zählen u. a. moderne Dienste wie die Anzeige der Rufnummer des Anrufers („call line identification“), Sprachspeicherung („voice mail“) einschließlich Senden von Kurznachrichten („short message services“) sowie Vertraulichkeitsschutz („call security services“).

Unter diesen Umständen ist in absehbarer Zeit nicht damit zu rechnen, daß der GSM-Mobilfunk die analogen Funktelefondienste schlichtweg ersetzt. Viel wahrscheinlicher ist, daß die beiden Systeme auch dann noch mehrere Jahre nebeneinander bestehen werden<sup>(1)</sup>, wenn die Kunden in nennenswertem Umfang auf GSM umsteigen sollten, da sie weitgehend unterschiedlichen Bedürfnissen entsprechen. Selbst in Ländern, in denen das GSM-System voll etabliert ist, wird weiterhin in analoge Netze investiert. Alle diese

Faktoren unterscheiden den GSM-Markt von den analogen Mobilfunknetzen.

- (16) Unter diesen Umständen und angesichts des weiteren Marktentwicklungspotentials sind die GSM-Mobilfunkdienste daher aller Wahrscheinlichkeit nach auch als ein von den analogen Funktelefondiensten getrennter Markt anzusehen.

Die rechtliche Würdigung würde auch dann nicht anders ausfallen, wenn der analoge Funktelefondienst und der GSM-Mobilfunk lediglich zwei Segmente ein und desselben Marktes darstellten. In diesem Fall müßte lediglich die Anfangsvermutung eines Mißbrauchs leicht umformuliert werden (s. u. Randnummer 21).

- (17) Der Rechtsprechung des Gerichtshofs zufolge ist dieser Markt, der sich zur Zeit über das gesamte spanische Staatsgebiet erstreckt, ein wesentlicher Teil des Gemeinsamen Marktes.

#### *Marktbeherrschende Stellung*

- (18) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann ein Unternehmen, das ein gesetzliches Monopol für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen innehat, eine beherrschende Stellung im Sinne von Artikel 86 des Vertrags einnehmen<sup>(2)</sup>. Dies trifft auf das Unternehmen Telefónica de España und seine hundertprozentige Tochtergesellschaft Telefónica de Servicios Móviles zu, die bis vor kurzem noch einzigen Unternehmen, die in Spanien ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreiben sowie Sprachtelefondienste und analoge Mobilfunkdienste anbieten durften und die diese drei Märkte somit beherrschen. Die kürzlich erfolgte Zulassung von Retevisión für den Sprachtelefondienst und die dazugehörige Infrastruktur wird sich, wie erwähnt, in absehbarer Zeit nicht signifikant auf den Marktanteil von Telefónica de España auswirken.

#### *Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung*

- (19) Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, daß „ein System nicht verfälschten Wettbewerbs, wie es der Vertrag vorsieht, nur gewährleistet werden kann, wenn die Chancengleichheit der einzelnen Wirtschaftsteilnehmer sichergestellt ist“<sup>(3)</sup>.

Eine solche Chancengleichheit ist besonders dann wichtig, wenn neue Anbieter einen Markt erobern wollen, auf dem bereits Unternehmen — wie Telefónica de España und seine Tochtergesellschaft Telefónica Servicios Móviles — den Markteintritt vorbereiten, die auf anderen, aber verwandten Märkten eine beherrschende Stellung einnehmen.

<sup>(1)</sup> Vgl. Ministerialverordnung vom 13. März 1995, BOE Nr. 101 vom 28. 4. 1995, S. 12573.

<sup>(2)</sup> Urteil vom 3. Oktober 1985, Rechtssache C-311/84, Centre Belge d'Études de Marché Télémarketing/Compagnie Luxembourgeoise de Télédiffusion, Slg. 1985, S. 3261.

<sup>(3)</sup> Vgl. Urteil vom 19. März 1991, Rechtssache C-202/88, Frankreich/Kommission, Slg. 1991, S. I-1223, Randnummer 51.

(20) Telefónica de España verfügt schon jetzt über eine Reihe von Vorteilen, die das Unternehmen in die Lage versetzen, auf dem Markt der GSM-Mobilfunkdienste eine marktbeherrschende Stellung zu erlangen:

- i) Zeitvorsprung: Telefónica de España hat noch vor dem zweiten Betreiber angefangen, sein GSM-Netz aufzubauen, so daß es flächendeckender operieren kann. Es nahm seinen Betrieb am 1. Juli 1995 auf, während der zweite Anbieter erst am 3. Oktober 1995 an den Start ging;
- ii) potentielle Kunden: Telefónica de España bediente mit seinem analogen Mobilfunkdienst Moviline im Oktober 1996 insgesamt 1 235 690 Fernsprechteilnehmer; jeden Monat kommen weitere 10 000 bis 20 000 neue Teilnehmer hinzu. Der Moviline-Teilnehmerbestand kann als potentieller Kundenstamm für den GSM-Dienst Movistar angesehen werden;
- iii) ein der Öffentlichkeit bekanntes bestehendes Vertriebsnetz: Telefónica de España kann die GSM-Dienste auf Beteiligungsbasis über seine Moviline-Vertriebshändler anbieten;
- iv) einschlägige Informationen: Telefónica de España ist dank seiner Moviline-Erfahrung genau über die Telefongewohnheiten der Spanier, aufgeschlüsselt nach Benutzergruppen und Regionen, informiert. Aufgrund seiner marktbeherrschenden Stellung bei der Lieferung von Festverbindungen für die Netze der GSM-Betreiber wird das Unternehmen auch weiterhin einschlägige Informationen über den Sprechverkehr erhalten. Der zweite Betreiber hat derzeit zum Netz von Telefónica de España keine echte Alternative;
- v) Größenvorteile bei der Infrastruktur: Telefónica de España war bis Juni 1996 das einzige Unternehmen, das eine Lizenz für die Erbringung von Sprachtelefondiensten über das spanische Festnetz hatte und ist noch stets der einzige Anbieter im Markt. Bis 3. Oktober 1995 war es auch der einzige Mobilfunknetzbetreiber. Das Unternehmen kann daher beim Aufbau seines GSM-Netzes auf Standorte und Antennenanlagen zurückgreifen, über die der Wettbewerber nicht verfügt. Darüber hinaus wird der Ausbau des analogen Mobilfunknetzes in Gebieten mit unzulänglicher Verkabelung im Rahmen des TRAC-Projekts von einigen Autonomen Gemeinschaften gefördert.

Im Gegensatz dazu operiert der zweite Betreiber infolge der ihm auferlegten Erstzahlung unter erschwerten Bedingungen.

Sollte Telefónica de España versuchen, seine marktbeherrschende Stellung im herkömmlichen Telefondienst oder im analogen Mobilfunk dadurch

auf den Markt der GSM-Mobilfunkdienste auszuweiten, daß es die Kosten für seinen Wettbewerber (z. B. durch Zusammenschaltungsgebühren, die nicht durch die tatsächlichen Gesteuerungskosten gerechtfertigt sind) in die Höhe treibt, so läge ein Verstoß gegen Artikel 86 vor. Dies wäre auch dann der Fall, wenn es nur einen Markt für alle Mobilfunkdienste gäbe und Telefónica de España seine Stellung auf diesem Markt auf dieselbe Weise zu stärken suchte.

- (21) Nach Artikel 90 Absatz 1 darf Spanien keine Maßnahmen ergreifen, die den Wettbewerb auf einem vor kurzem liberalisierten Markt erheblich verfälschen, indem die Kosten für den Markteintritt des einzigen Wettbewerbers eines öffentlichen Unternehmens in die Höhe geschraubt werden. In Anbetracht der finanziellen Belastung, die dem Wettbewerber zusätzlich aufgebürdet wird, hat Telefónica de España die Wahl zwischen zwei Geschäftsstrategien, die beide auf einen Verstoß gegen Artikel 90 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 86 hinauslaufen würden: i) Ausdehnung oder Stärkung der eigenen marktbeherrschenden Stellung und ii) Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung im Sinne des Artikels 86 Buchstabe b).

- i) Ausdehnung<sup>(1)</sup> oder Stärkung der beherrschenden Stellung des öffentlichen Unternehmens

Der zweite Anbieter muß die Erstzahlung in Höhe von 85 Mrd. Pta notgedrungen erst einmal durch Einnahmen wieder ausgleichen. Es dürfte ihm daher schwer fallen, niedrigere Tarife anzubieten, um mit dem ersten Betreiber konkurrieren zu können. Der erste Anbieter — Telefónica de España — braucht dagegen keine Erstzahlung zu leisten und hat aufgrund seiner bisherigen marktbeherrschenden Stellung bei der Infrastruktur Einblick in die Kostenstruktur des Wettbewerbers. Dadurch könnte er sich ermutigt fühlen, seine jetzige beherrschende Stellung sowohl auf dem Festnetzmarkt als auch beim analogen Mobilfunk durch niedrigere Gebühren auf den GSM-Markt auszudehnen. Gäbe es nur einen Markt für sämtliche Funftelefondienste, dann würde Telefónica de España seine marktbeherrschende Stellung auf diesem Markt weiter stärken.

Außerdem könnte Telefónica de España den eingesparten Betrag von 85 Mrd. Pta dazu benutzen, sein Verteilernetz auszubauen, seine GSM-Dienste durch eine aggressive Preispolitik gegenüber dem Wettbewerber zu vermarkten,

<sup>(1)</sup> Vgl. etwa Urteil des Gerichtshofs vom 17. November 1992, verbundene Rechtssachen C-271/90, C-281/90 und C-289/90, Königreich Spanien, Königreich Belgien und Italienische Republik/Kommission, Slg. 1992, S. I-5833, Randnummer 36.

potentielle Kunden mit Sonderkonditionen zu locken und/oder intensiv Werbung zu betreiben. Eine solche Strategie, ausgelöst durch die fragliche staatliche Maßnahme, wäre für die zweite Betreibergesellschaft existenzbedrohend.

Durch die Verzerrung der Kostenstruktur des Wettbewerbers infolge der Erstzahlung entsteht Telefónica de España deshalb ein Wettbewerbsvorteil, der das Unternehmen in die Lage versetzt, seine marktbeherrschende Stellung auszudehnen, bzw. zu stärken. Die staatliche Maßnahme verstößt somit gegen Artikel 90 in Verbindung mit Artikel 86.

- ii) Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung im Sinne des Artikels 86 Buchstabe b)

Um die Erstzahlung von 85 Mrd. Pta finanzieren zu können, wird der neue Marktteilnehmer voraussichtlich auch Investitionen zurückstellen. Der für die Erstzahlung aufzuwendende Teil des Anfangskapitals wird dem Unternehmen dann nicht mehr für den Auf- und Ausbau seines Netzes oder für Gebührensenkungen zur Verfügung stehen. Im Februar 1996 mußte der zweite Betreiber denn auch sein Kapital um etwa 40 Mrd. Pta aufstocken, um seinen Investitionsplan einhalten zu können.

Diese Entwicklung könnte Telefónica de España dazu ermutigen, den Ausbau seines GSM-Mobilfunknetzes hinauszuzögern und sich auf das analoge Movine-Netz zu konzentrieren, das für das Unternehmen wirtschaftlich attraktiver ist, weil das Anlagevermögen bereits zum größten Teil abgeschrieben wurde und weil dieses Netz flächendeckender ist.

Für die Errichtung eines GSM-Netzes in Spanien sind Anfangsinvestitionen in Höhe von rund 250 Mrd. Pta erforderlich. Die zusätzlich zu leistende Erstzahlung erhöht den Finanzierungsbedarf des zweiten Betreibers somit um mehr als ein Drittel. Die Tatsache, daß sich die Bewerber um die zweite Lizenz einer Wettbewerbsverfälschung auf dem spanischen GSM-Markt zugunsten von Telefónica de España bewußt waren, ändert wenig an der Ungleichheit der Chancen, denn die interessierten Unternehmen hatten gar keine andere Wahl, als diesen Nachteil in Kauf zu nehmen.

Des weiteren könnte sich der erste Betreiber, der ja, wie erwähnt, aufgrund seiner marktbeherrschenden Stellung bei der Infrastruktur die Kostenstruktur des zweiten Anbieters kennt, ermutigt sehen, für seinen GSM-Dienst höhere Gebühren beizubehalten, als dies ohne die fragliche staatliche Maßnahme der Fall wäre. Dadurch würde er die Erzeugung, den Absatz oder die technische Entwicklung im Bereich des fortschrittlicheren GSM-Mobilfunks zugunsten des älteren analogen Systems im Sinne des Arti-

kels 86 Buchstabe b) einschränken. Dies würde wiederum den Übergang zu Personal-Communications-Systemen verzögern, bei denen mobile und feste Netze miteinander verknüpft werden, weil diese Entwicklung wesentlich niedrigere Tarife für die Mobilkommunikation voraussetzt.

Telefónica de España könnte sich zu einem solchen Verhalten veranlaßt sehen, weil zum einen das Unternehmen sich wegen seines Moviline-Monopols in einer günstigen Ausgangsposition befindet und ihm ausreichend Frequenzen zur Fortsetzung dieses Dienstes zur Verfügung gestellt werden und zum anderen die spanische Regierung dem einzigen anderen Unternehmen, das eine Genehmigung zum Aufbau eines konkurrierenden GSM-Netzes erhalten hat, finanzielle Bürden auferlegt. Verzögerungen bei der Entwicklung des GSM-Netzes und die damit einhergehende Behinderung der technischen Entwicklung zum Nachteil der Verbraucher wären somit die Folge der staatlichen Maßnahme in Form der lediglich vom zweiten Netzbetreiber erhobenen Gebühr von 85 Mrd. Pta.

Die Kommission ist in einem anderen Fall, bei dem es um eine Erstzahlung in Italien ging, zu einer ähnlichen Einschätzung gelangt. Nachdem die italienischen Behörden ihrer Aufforderung, die Situation zu bereinigen, nicht nachgekommen waren, erließ sie auf der Grundlage von Artikel 90 Absatz 3 EG-Vertrag die an Italien gerichtete Entscheidung 95/489/EG<sup>(1)</sup>. Der Kommission liegen Informationen vor, wonach inzwischen berichtige Maßnahmen getroffen wurden oder in Vorbereitung sind.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>(2)</sup> steht Artikel 90 Absatz 1 Maßnahmen der Mitgliedstaaten entgegen, die geeignet sind, ein Unternehmen zu einem Verstoß gegen die Vorschriften, auf die dieser Artikel — im vorliegenden Fall insbesondere die Bestimmungen des Artikels 86 — verweist, zu verleiten.

Die fragliche staatliche Maßnahme verstößt unabhängig davon, welchen der beiden beschriebenen Wege das Unternehmen wählt, gegen Artikel 90 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 86.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 23. 11. 1995, S. 49.

<sup>(2)</sup> Vgl. Urteil vom 23. April 1991, Rechtssache C-41/90, Höfner/Macrotron, Slg. 1991, S. I-1979, sowie die Urteile vom 18. Juni 1991, Rechtssache C-260/89, EPT/Δημοτική Εταιρεία Πληροφόρησης u. a., Slg. 1991, S. I-2925, und vom 5. Oktober 1994, Rechtssache C-323/93, Société civile agricole d'insémination de la Crespelle/Coopérative d'élevage et d'insémination artificielle du département de la Mayenne, Slg. 1994, S. I-3077.

- (22) Die Mitgliedstaaten haften nur dann für Verstöße gegen Artikel 90 Absatz 1 und Artikel 86, wenn das Verhalten des betreffenden Unternehmens geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Im vorliegenden Fall könnte dies aus folgenden Gründen der Fall sein:

Jegliche Ausdehnung oder Stärkung der marktbeherrschenden Stellung von Telefónica de España sowie jegliche Beschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung auf dem Gebiet des GSM-Mobilfunks dürfte die stetige Senkung der Preise für GSM-Mobilfunkdienste verzögern. Ohne die vom zweiten Betreiber zu leistende Erstzahlung wäre der Preiswettbewerb seit Einführung der GSM-Dienste in Spanien stärker gewesen und wären die GSM-Gebühren schneller gefallen.

— Wenn die GSM-Tarife nicht so schnell fallen, wie sie ohne die fragliche Maßnahme gefallen wären, werden Bürger anderer Mitgliedstaaten weniger dazu neigen, sich als Alternative zu anderen in- oder ausländischen Anbietern einer spanischen Betreibergesellschaft anzuvertrauen. Ein Geschäftsmann oder eine Privatperson aus Frankreich dürfte sich kaum eine spanische SIM-Karte zulegen, um mit ihr im Rahmen von Roaming-Vereinbarungen verschiedener Betreiber Gespräche zu führen, solange die spanischen Tarife nicht so niedriger sind, wie sie eigentlich sein sollten, wenn der zweite spanische Anbieter seine 85 Mrd. Pta nicht in die Erstzahlung, sondern in niedrigere Gebühren investiert hätte.

— Verzögerungen bei der Senkung der Tarife wiederum würden die weitere Entwicklung des Mobilfunks hin zu verbesserten Telefonanschlußbedingungen und fortgeschrittenen Diensten (s. o.) bremsen. Dies würde Unternehmen mit Sitz in Mitgliedstaaten, in denen Wettbewerbsbedingungen herrschen und neue Dienste eingeführt wurden, davon abhalten, weiter in die spanischen Telekommunikationsmärkte zu investieren.

— Eine weitere Folge von Verzögerungen bei der stetigen Reduzierung der Tarife kann sein, daß von Spanien aus grundsätzlich weniger Auslandsgespräche geführt werden. Unternehmen und Privatpersonen mit hohem Mobilkommunikationsbedarf dürften verstärkt Anschlüsse bei ausländischen Betreibergesellschaften beantragen oder auf Rückrufsysteme zurückgreifen, um die günstigeren Tarife in

anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen zu können.

- Beschränkungen der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung im Sinne des Artikels 86 Buchstabe b) können dazu führen, daß weniger technische Ausrüstungen, die für Investitionen in den Mobilfunkmarkt und den Aufbau einer leistungsfähigen und effizienten Infrastruktur erforderlich sind, aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

#### Die Antwort der spanischen Behörden

- (23) Die spanische Regierung hat der Kommission mitgeteilt, daß

- Telefónica de España aufgrund des 1991 mit ihr geschlossenen Konzessionsvertrags für die GSM-Mobilfunklizenz keine Zahlung zu leisten braucht, weshalb sie von dem Unternehmen keine Erstzahlung in Höhe von 85 Mrd. Pta verlangen könne. Eine Nachzahlung sei daher grundsätzlich ausgeschlossen. Im übrigen sei für die Erstzahlung nicht die Summe von 85 Mrd. Pta, sondern 50,095 Mrd. Pta maßgeblich, da Airtel Móvil den ursprünglich geforderten Betrag von 50,095 Mrd. Pta aus freien Stücken auf 85 Mrd. Pta angehoben habe. Es dürfe daher nur dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag von 50,095 Mrd. Pta Rechnung getragen werden;

- als Lösung eine Verringerung der Zusammenschaltungsgebühren für die Dauer der Lizenz (15 Jahre) in Betracht gezogen werden könne;

- die Kosten des TRAC-Projekts auf Telefónica Servicios Móviles übertragen werden könnten.

#### Beurteilung durch die Kommission

- (24) Die Erstzahlung erfolgte nach Auffassung der Kommission ungeachtet des Umstands, daß die zweite Betreibergesellschaft von sich aus eine höhere Summe (85 Mrd. Pta) anbot, nicht aus freien Stücken, da sie ein Kriterium für die Auswahl der Bewerber im Lizenzvergabeverfahren war<sup>(1)</sup>. Jeder Bieter mußte, um in dem Verfahren mithalten zu können, den höchstmöglichen Betrag bieten, den seine Geschäftsplanung zuließ. Es wurden nur wenige Hinweise darauf gegeben, wie die einzelnen Auswahlkriterien gewichtet würden. Der sicherste

<sup>(1)</sup> Vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 26. April 1994, Rechtssache C-272/91, Kommission/Italien, Slg. 1994, S. I-1409, Randnummer 11.

Anhaltspunkt war die Angabe des Mindestbetrags. Bei der Erstzahlung handelte es sich somit um ein Auswahlkriterium im Rahmen des Vergabeverfahrens; sie wurde am Tag der Unterzeichnung des Lizenzvertrags fällig. Die Erstzahlung stellt daher eindeutig eine staatliche Maßnahme dar.

Der zweite GSM-Betreiber wurde in Wirklichkeit nicht in einem Vergabeverfahren als solchem ausgewählt. Das in Spanien gewählte Verfahren war eine Mischung aus vergleichendem und regulärem Angebot. Eines der Kriterien, anhand derer die Angebote verglichen wurden, war das Erstzahlungsgebot für die zweite Lizenz. Es war daher schwierig festzustellen, welche Kriterien maßgeblich waren. Die Tatsache, daß die Lizenz ohne klare Anhaltspunkte vergeben wurde, impliziert, daß jedes Kriterium wichtig gewesen sein könnte.

- (25) Eine Verringerung der Zusammenschaltungsgebühren, wie sie die spanische Regierung vorgeschlagen hat, würde die Chancengleichheit nach Ansicht der Kommission keineswegs wiederherstellen, da die spanische Regierung nicht bereit war, eine asymmetrische Gebührensenkung zugunsten des zweiten Betreibers in Betracht zu ziehen.
- (26) Auch die von der spanischen Regierung vorgeschlagene zweite Lösung, die Erstzahlung des zweiten Betreibers durch Investitionen in das TRAC-Projekt zu kompensieren, ist unter den derzeitigen Umständen nicht annehmbar.

Abgesehen von der Tatsache, daß die der Kommission vorliegenden Informationen der spanischen Behörden keine angemessene Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen solcher Investitionen zulassen und nicht auszuschließen ist, daß es sich dabei um eine rein buchhalterische Operation handelt, ist diese Lösung aus zwei Gründen abzulehnen: Erstens wird die Belastung, die Telefónica de España durch die Bereitstellung eines Universaldienstes — einschließlich der Versorgung entlegener Gebiete — entsteht, gegenwärtig durch die dem Unternehmen eingeräumten ausschließlichen oder besonderen Rechte ausgeglichen. Und zweitens hat Telefónica de España bei der Einführung des TRAC-Systems Zuwendungen der öffentlichen Hand — u. a. EFRE-Fördermittel — erhalten.

- (27) Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die lediglich dem zweiten spanischen GSM-Netzbetreiber auferlegte Erstzahlung in Höhe von 85 Mrd. Pta mit Artikel 90 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 86 unvereinbar ist.
- (28) Ziel dieses Verfahrens ist es, die spanische Regierung anzuhalten, die nötigen Schritte zur Beseitigung der Wettbewerbsverzerrung zu unternehmen.

Die naheliegendste Lösung wäre, Airtel Móvil den fraglichen Betrag zurückzuerstatten.

Auf Wunsch der spanischen Regierung wäre die Kommission aber bereit, zu prüfen, ob die Vertragsverletzung auch durch andere berichtende Maßnahmen abgestellt werden kann, sofern die Benachteiligung des zweiten Betreibers dadurch angemessen kompensiert wird.

Die spanische Regierung kann hierzu Vorschläge unterbreiten, die in jedem Fall mit Zahlen zu belegen sind, aus denen hervorgeht, daß die vom zweiten Betreiber geleistete Zahlung in Höhe von 85 Mrd Pta in angemessener Weise aufgewogen wird.

Die Nachforderung eines Betrags in gleicher Höhe von Telefónica Servicios Móviles würde jedoch unter den gegebenen Umständen und insbesondere solange nicht als angemessene Ausgleichsmaßnahme angesehen, wie keine Kostenrechnung durchgeführt wird, die sicherstellt, daß die Belastung ausschließlich von Movistar getragen wird.

- (29) Die Kommission hat bereits eine Reihe von Ausgleichsmaßnahmen mit der spanischen Regierung erörtert:

- i) Airtel Móvil erhält Zugang zur Kundendatenbank TACS 900 von Telefónica de España mit der Auflage, die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu wahren;
- ii) die Tarifbedingungen für die Zusammenschaltung mit dem Vermittlungsnetz von Telefónica de España werden asymmetrisch angepaßt;
- iii) der GSM-Dienst von Telefónica Servicios Móviles und Airtel Móvil erhalten Zugang zu derselben Anzahl von GSM-Frequenzen, während gleichzeitig die Freigabe der GSM-Frequenzen, die Telefónica de España derzeit für sein analoges Netz benutzt, beschleunigt wird;
- iv) die GSM-Lizenz von Airtel Móvil wird entsprechend der jüngsten Entscheidung der spanischen Regierung über die Kabelfernsehlizenzen verlängert.

Ein Widerruf der dem Unternehmen Airtel Móvil erteilten Lizenz kann unter keinen Umständen als angemessene Lösung angesehen werden, da in diesem Fall der einzige bestehende Wettbewerber von Telefónica Servicios Móviles aus dem GSM-Markt gedrängt und der Wettbewerb aufgrund des zusätzlichen Zeitvorsprungs, den Telefónica de

España bis zur erforderlichen Neuausschreibung durch die Monopolstellung beim analogen Mobilfunk und bei den GSM-Diensten gewinnt, erschwert würde.

#### Artikel 90 Absatz 2

- (30) Nach Artikel 90 Absatz 2 gelten für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die spanische Regierung hat diese Bestimmung nicht geltend gemacht, um die lediglich dem einzigen zweiten Betreiber auferlegte Erstzahlung zu rechtfertigen.

Die Ausnahmebestimmung des Artikels 90 Absatz 2 kann nach Ansicht der Kommission nicht zur Anwendung gelangen, da kein Grund vorliegt, der die Erstzahlung durch die rechtliche oder tatsächliche Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse rechtfertigen würde.

#### SCHLUSSFOLGERUNG

- (31) Die Kommission gelangt abschließend zu der Auffassung, daß der Wettbewerbsnachteil infolge der Tatsache, daß lediglich der zweite spanische GSM-Mobilfunknetzbetreiber eine Erstzahlung für die Lizenz zum Betrieb eines GSM-Netzes in Spanien leisten muß, gegen Artikel 90 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 86 verstößt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Spanien trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Wettbewerbsverfälschung zu beseitigen, die sich aus der dem Unternehmen Airtel Móvil SA auferlegten Erstzahlung ergibt, und stellt bis spätestens 24. April 1997 gleiche Bedingungen für alle GSM-Mobilfunknetzbetreiber auf dem spanischen Markt her. Dies geschieht

- i) entweder durch die Rückerstattung der von Airtel Móvil erhobenen Erstzahlung
- ii) oder durch den Erlaß, nach Zustimmung der Kommission, von berichtenden Maßnahmen, die wirtschaftlich der dem zweiten GSM-Netzbetreiber auferlegten Verpflichtung entsprechen.

Die konkreten Maßnahmen dürfen den durch die Zulassung eines zweiten GSM-Mobilfunknetzbetreibers am 29. Dezember 1994 eingeführten Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

#### Artikel 2

Spanien teilt der Kommission binnen drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit, welche Maßnahmen getroffen wurden.

#### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1996

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1997

## zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/182/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/629/EWG des Rates über  
Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern<sup>(1)</sup>,  
ergänzt durch die Richtlinie 97/2/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/629/EWG hat der  
Wissenschaftliche Veterinärausschuß am 9. November  
1995 eine Stellungnahme abgegeben, auf deren Grund-  
lage die Kommission einen Bericht ausgearbeitet hat, der  
dem Rat und dem Europäischen Parlament übermittelt  
wurde.

Angesichts der Schlußfolgerungen dieses Berichts  
empfiehlt es sich, einige Bestimmungen im Anhang der  
Richtlinie 91/629/EWG zu ändern.

Kälber in Stallhaltung sollten mindestens zweimal täglich,  
Kälber in Weidehaltung mindestens einmal täglich von  
ihrem Besitzer oder ihrem Betreuer beobachtet werden.

Auf der Grundlage der Daten über Krankheitsinzidenz,  
Immunsystem und Bewegung sollten Kälber so gefüttert  
werden, daß ihre Hämoglobinwerte nicht unter einen  
bestimmten Mindestwert fallen.

Die Anbindehaltung von Kälbern ist problematisch. Aus  
diesem Grunde sollten Kälber in Einzelhaltung überhaupt  
nicht und Kälber in Gruppenhaltung nur kurzfristig  
während der Milchtränke angebunden werden.

Kälber sollten vergärbare Futtermittel erhalten, die quali-  
tativ und quantitativ ausreichen, um die mikrobiologische  
Darmflora zu erhalten, und die genügend Faserstoffe  
enthalten, um die Entwicklung von Pansenzotten anzu-  
regen.

Über die geltenden Vorschriften für die Versorgung mit  
Wasser oder anderen Flüssigkeiten hinaus muß sicherge-  
stellt werden, daß Kälbern bei Krankheit und in der

heißen Jahreszeit stets frisches Trinkwasser zur Verfügung  
steht.

Um angemessene Immunglobulinwerte im Blut zu  
gewährleisten, sollten Kälber in den ersten sechs Lebens-  
stunden und so schnell wie möglich nach der Geburt  
genügend Kolostralmilch erhalten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Richtlinie 91/629/EWG wird wie folgt  
geändert:

1. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Kälber in Stallhaltung müssen mindestens  
zweimal täglich, Kälber in Weidehaltung minde-  
stens einmal täglich von ihrem Besitzer oder  
Betreuer beobachtet werden. Kälber mit  
Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung sind  
unverzüglich zu behandeln. Sprechen die betref-  
fenden Tiere auf die Behandlung des Tierhalters  
nicht an, so ist so schnell wie möglich ein Tier-  
arzt hinzuzuziehen. Kranke oder verletzte Tiere  
sind erforderlichenfalls in geeigneten Stallungen  
mit trockener, weicher Einstreu abzusondern.“

2. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Die Stallungen müssen so angelegt sein, daß jedes  
Kalb sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen  
und sich putzen kann.“

3. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Kälber dürfen nicht angebunden werden. Von  
dieser Regelung ausgenommen sind Kälber in  
Gruppenhaltung, die während der Milch- oder  
Milchaustauschertränke für höchstens eine Stunde  
angebunden werden können. Die Anbindevor-  
richtung darf die Tiere nicht verletzen und ist  
regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls  
zu regulieren, um einen beschwerdefreien Sitz zu  
gewährleisten. Sie muß so beschaffen sein, daß  
sich die Tiere nicht strangulieren oder verletzen  
können und die unter Nummer 7 vorgesehene  
Bewegungsfreiheit gewährleistet ist.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 18. 1. 1997, S. 24.

4. Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Zur Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden müssen Kälber ihrem Alter, ihrem Gewicht und ihren verhaltensmäßigen und physiologischen Bedürfnissen entsprechend ernährt werden. Zu diesem Zweck muß ihre tägliche Futtermenge genügend Eisen enthalten, damit ein durchschnittlicher Hämoglobinwert von mindestens 4,5 mmol/l Blut gewährleistet ist, und ab der zweiten Lebenswoche eine Mindestmenge an faserigem Rohfutter enthalten, die für 8 bis 20 Wochen alte Kälber von 50 g auf 250 g erhöht wird. Kälbern darf kein Maulkorb angelegt werden.“

5. In Nummer 12 erster Satz wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.

6. In Nummer 13 wird folgender Satz angefügt:

„In der heißen Jahreszeit und bei Krankheit muß Kälbern jedoch stets frisches Trinkwasser zur Verfügung stehen.“

7. Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. Kälber müssen so schnell wie möglich nach der Geburt, auf jeden Fall innerhalb der ersten sechs Lebensstunden, Rinderkolostralmilch erhalten.“

*Artikel 2*

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Februar 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Februar 1997

### zur Änderung der Entscheidung 96/659/EG über Schutzvorkehrungen gegen die Einschleppung des Hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers aus Südafrika

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/183/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom  
15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die  
Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemein-  
schaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtli-  
nien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 18 Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom  
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für  
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die  
Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen<sup>(3)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Richtlinie 96/43/EG, insbesondere auf  
Artikel 19 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Auftreten von Hämorrhagischem Krim-Kongo-  
Fieber in Südafrika wurde bestätigt.

Mit der Entscheidung 96/659/EG der Kommission<sup>(4)</sup>  
wurde die Einfuhr von lebenden Laufvögeln und deren  
Fleisch aus Südafrika verboten, bis die Situation geklärt  
ist.

Neue wissenschaftliche Untersuchungen haben es ermög-  
licht, die Gefahr bei der Einfuhr von lebenden Laufvögeln  
und deren Fleisch zu klären. Die Entscheidung  
96/659/EG der Kommission kann nunmehr geändert  
werden, um den neuen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

Es ist nunmehr jedoch angebracht, die Entscheidung auf  
alle Bereiche auszudehnen, in denen diese Krankheit  
auftreten könnte.

Kapitel III der Richtlinie 91/494/EWG des Rates<sup>(5)</sup>  
enthält die allgemeinen tierseuchenrechtlichen  
Vorschriften für die Einfuhr von Geflügelfleisch aus Dritt-  
ländern. Für Fleisch von Laufvögeln sind noch keine  
detaillierten Veterinärbedingungen und Veterinärbeschei-  
nungen festgelegt worden.

Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG des Rates<sup>(6)</sup>  
enthält die allgemeinen tierseuchenrechtlichen

Vorschriften für die Einfuhr von lebendem Geflügel aus  
Drittländern. Für Laufvögel sind noch keine detaillierten  
Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen  
festgelegt worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Entscheidung 96/659/EG der Kommission wird wie  
folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „aus Südafrika“ gestrichen.
2. In Artikel 1 wird das Wort „Südafrika“ durch die  
Worte „Ländern Asiens und Afrikas“ ersetzt.
3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

#### *„Artikel 2*

(1) Abweichend von Artikel 1 dürfen die Mitglied-  
staaten die Einfuhr von Fleisch von Laufvögeln  
zulassen, sofern zusätzlich zu den Anforderungen der  
Richtlinie 91/494/EWG des Rates die Vorschriften in  
Anhang I erfüllt werden.

(2) Abweichend von Artikel 1 dürfen die Mitglied-  
staaten die Einfuhr von Laufvögeln zulassen, sofern  
zusätzlich zu den Anforderungen der Richtlinie  
90/539/EWG des Rates die Vorschriften in Anhang II  
erfüllt werden.“

4. Artikel 3 wird gestrichen.
5. Die folgenden Anhänge I und II werden angefügt:

#### *„ANHANG I*

#### FLEISCH VON LAUFVÖGELN

Die zuständige Behörde muß dafür sorgen, daß die  
Laufvögel mindestens 14 Tage vor der Schlachtung in  
einer für Nagetiere unzugänglichen und zeckenfreien  
Umgebung abgesondert werden.

Vor der Verbringung in die zeckenfreie Umgebung  
werden die Vögel entweder untersucht, um zu über-  
prüfen, ob sie frei von Zecken sind, oder so behandelt,  
daß die Vernichtung aller Zecken gewährleistet ist. Die  
vorgenommene Behandlung muß auf der Einfuhrli-  
zenz angegeben werden. Die vorgenommenen Behand-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 26. 11. 1996, S. 27.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 35.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.

lungen dürfen keine nachweisbaren Rückstände im Fleisch der Laufvögel zur Folge haben.

Jede Partie Laufvögel wird vor der Schlachtung auf Zecken untersucht. Werden Zecken festgestellt, so wird jede Partie erneut der Absonderung vor der Schlachtung unterzogen.

## ANHANG II

### LEBENDE LAUFVÖGEL

Die zuständige Behörde muß dafür sorgen, daß die Laufvögel mindestens 21 Tage vor der Ausfuhr in einer für Nagetiere unzugänglichen und zeckenfreien Umgebung abgesondert werden.

Vor der Verbringung in die zeckenfreie Umgebung werden die Vögel so behandelt, daß die Vernichtung aller Ektoparasiten gewährleistet ist. Nach 14 Tagen in zeckenfreier Umgebung werden die Laufvögel dem kompetitiven ELISA-Test auf Antikörper des Hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers unterzogen. Jedes

einzelne Tier, das abgesondert wird, muß negativ auf diesen Test reagieren. Beim Eintreffen in der Gemeinschaft werden die Behandlung gegen Ektoparasiten und der serologische Test wiederholt.“

#### *Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten ändern die bei der Einfuhr von Laufvögeln und Fleisch von Laufvögeln getroffenen Maßnahmen entsprechend dieser Entscheidung ab. Sie unterrichten die Kommission hiervon.

#### *Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Februar 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

**BERICHTIGUNGEN**

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1442/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 143 vom 27. Juni 1995*)

Auf den Seiten 29 und 30, Anhang, werden die Ziffern 1.2.2.1, 1.2.2.2 und 1.2.2.3 wie folgt geändert:

„C. Anhang III wird wie folgt geändert:

- 1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.2. Makrolide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
1.2.2.1. Spiramycin	Spiramycin	Schweine	600 µg/kg 300 µg/kg 200 µg/kg	Leber Nieren, Muskulatur Fett	Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. Juli 1997 Die MRLs gelten für alle mikrobiologisch aktiven Rückstände und werden als Spiramycinäquivalente angegeben
1.2.2.2. Tylosin	Tylosin	Rinder, Schweine, Geflügel Rinder	100 µg/kg 50 µg/kg	Muskulatur, Leber, Nieren Milch	Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. Juli 1997
1.2.2.3. Erythromycin	Erythromycin	Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel Rinder, Schafe Geflügel	400 µg/kg 40 µg/kg 200 µg/kg	Leber, Nieren, Muskulatur, Fett Milch Eier	Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. Juni 2000 Die MRLs gelten für alle mikrobiologisch aktiven Rückstände und werden als Erythromycinäquivalente angegeben

**Berichtigung der Richtlinie 96/38/EG der Kommission vom 17. Juni 1996 zur Anpassung der Richtlinie 76/115/EWG des Rates über die Verankerungen der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 187 vom 26. Juli 1996)*

Seite 100, „Anlage 1, Erklärung der Symbole“:

- anstatt:*        „☼: Bezugnahme auf Nummer 4.3.10 (besondere Vorschrift für das obere Deck eines Fahrzeugs).“
- muß es heißen:* „☼: Bezugnahme auf Nummer 4.3.9 (besondere Vorschrift für das obere Deck eines Fahrzeugs).“
-